



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2017
16. August 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für die Grundstücke Monschaustraße 10 und 22 in Wuppertal-Ronsdorf	2
• Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 – Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand	5
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	8
• Öffentliche Zustellungen	9

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für die Grundstücke Monschaustraße 10 und 22 in Wuppertal-Ronsdorf

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGB1. I S. 1057) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 10.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 04.07.2016, bekannt gemacht am 14.09.2016, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1222 – Monschaustraße Süd) erlassene Veränderungssperre für die Grundstücke

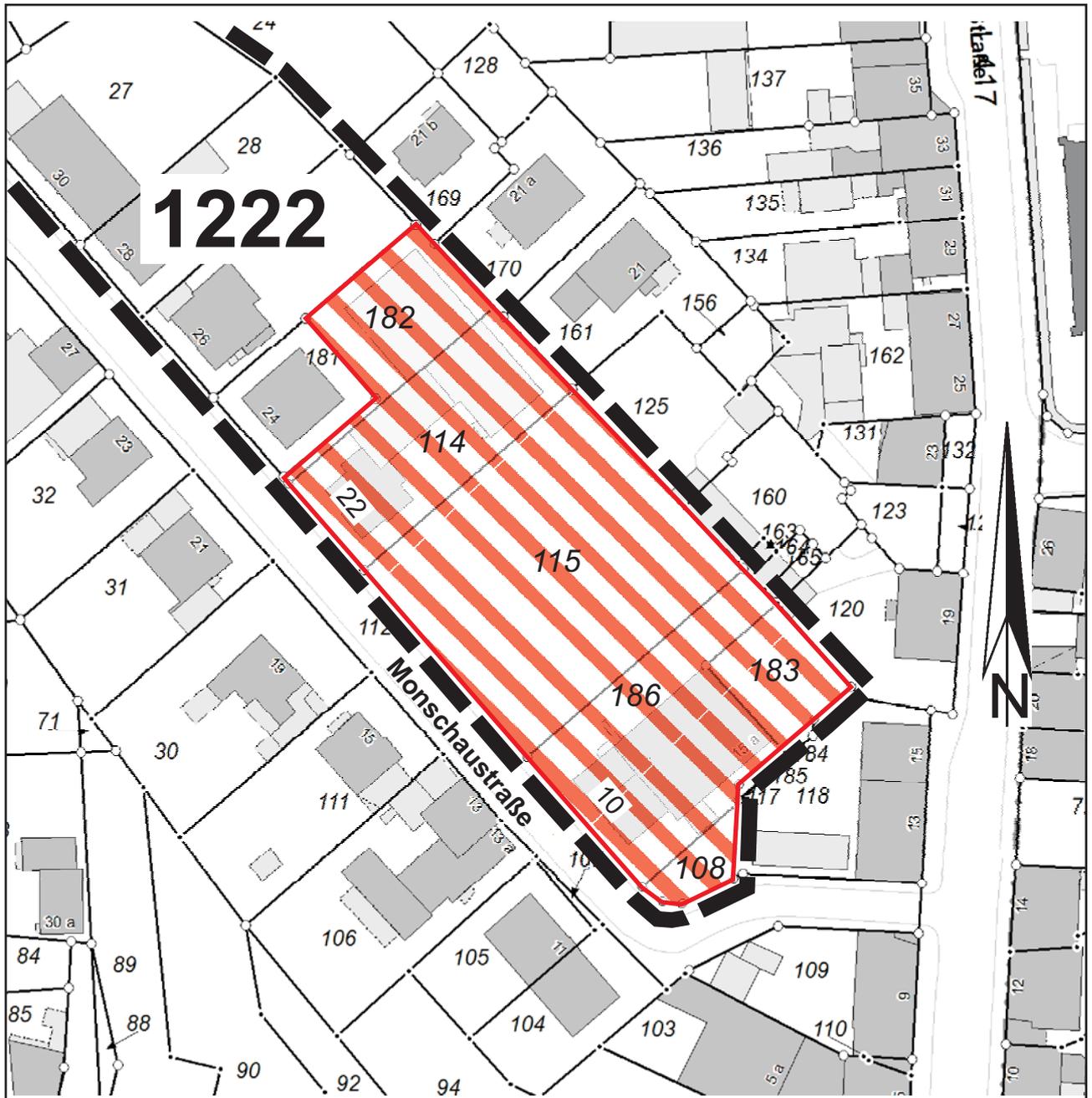
Gemarkung: Wuppertal-Ronsdorf
Flur: 51
Flurstücke: 108, 114, 115, 182, 183, 186

wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 12.09.2017 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 13.09.2018 außer Kraft.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1222 - Monschaustraße Süd -

1. Verlängerung einer Veränderungssperre für die Grundstücke Monschaustraße 10 und 22 in Wuppertal-Ronsdorf

Gemarkung Ronsdorf

Flur 51

Flurstücke 108, 114, 115, 182, 183, 186



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1222

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1 (Rathaus-Neubau, Eingang Große Flurstraße), 42275 Wuppertal, Ebene 0, Zimmer C - 055, aus.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Sitzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.07.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.08.2017

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die kreisfreie Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Raum C-206, 42269 Wuppertal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten; dieser Raum ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes entsprechenden eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 12.30 Uhr, bei der vorbezeichneten Dienststelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 102 Wuppertal I bzw. im Wahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) **des jeweiligen Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

6. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42269 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 3. Etage, Zimmer A-350:

Vom 30.08.2013 bis 22.09.2017

montags bis mittwochs 08.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags 08.00 bis 17.30 Uhr,

freitags 08.00 bis 12.30 Uhr (am 22. September 2017 bis 18.00 Uhr!).

7. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 08.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 08.00 bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Sonntag, dem 24. September bis 18.00 Uhr** eingeht.

9. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 3. Etage, Zimmer A-350, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe entsprechend zu frankieren.

Wuppertal, den 4. August 2017

Der Oberbürgermeister
i.V.
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3010616187
Nr. 3011599952
Nr. 3011819681

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 10.08.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011827551
Nr. 3011543570
Nr. 3010453086
Nr. 3430020804
Nr. 3010734600
Nr. 3436331221
Nr. 4010424788

Wuppertal, den 10.08.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)